



GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten (Sanierung Wasserleitung) wird die Gemeindestraße „Schützenstraße“ im Bereich der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Austraße“ von

Montag, den 29.08.2022 bis Freitag, den 30.09.2022

einseitig für den Verkehr gesperrt und ist das Einfahren in die „Austraße“ nicht möglich. Hierauf ist auf Höhe der Einmündungen der „Montfortstraße“ in die „Austraße“ hinzuweisen.

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma durch die Verkehrszeichen nach § 50 Ziff. 8 lit. b) StVO „FAHRBAHNVERENGUNG LINKSSEITIG“, § 50 Ziff. 8 lit. c) StVO „FAHRBAHNVERENGUNG RECHTSSEITIG“, § 50 Ziff. 9 StVO „BAUSTELLE“, § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „FAHRVERBOT“ mit der Zusatztafel „ZUFAHRT ZUR BAUSTELLE GESTATTET“, § 52 lit. a) Ziff. 5 StVO „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“, § 53 Ziff. 7a StVO „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ sowie § 53 Ziff. 16b StVO „UMLEITUNG“ kundzumachen. Darüber hinaus ist der Gefahrenbereich im Bereich der Baustelle entsprechend zu sichern.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Wutschitz

Ergeht an:

- Veröffentlichungsportal
- Gemeindeblatt
- Gemeindebauhof
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg
- Verkehrsverbund Vorarlberg
- Mähr Bau GmbH, Freschner Riegelweg 5, 6800 Feldkirch Nofels mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Beschilderung und Absperrung Sorge zu tragen

